



Abteilungsordnung

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereines. Nach § 51 Satz 3 AO sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweiligen Sportarten wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportarten gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien (insbesondere Mitgliederversammlung, Vereinsausschuss) des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach § 26 BGB zu verstehen (§ 6 Ziffer 1 Vereinssatzung). Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den jeweiligen Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung (§ 4 Vereinssatzung).

Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportart-spezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung (§ 4 Vereinssatzung) anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.

Die Abteilungen verwalten die ihnen zustehenden Finanzmittel selbständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sowie der Kassenbericht der Abteilung sind zum Ende des Geschäftsjahres einschließlich eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr dem Schatzmeister des Hauptvereins unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereins zu buchen.

Der Abteilungsschatzmeister gibt dem Vorstand darüber hinaus unaufgefordert zum Ende eines jeden Quartals den Kassenstand bekannt.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereines.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die bei der Abteilung vorhandenen finanziellen Mittel abgedeckt sind.

Eine Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins bedürfen jedoch insbesondere folgende Bereiche:

- Tätigkeit, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, z.B. Trikotwerbung
- Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- der Abteilungsvorstand
- die Abteilungsversammlung

§ 5 Der Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus

- dem/der Abteilungsleiter/in
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Abteilungsschatzmeister/in

Darüber hinaus können – nach Bedarf – folgende Funktionen besetzt werden:

- Schriftführer/in
- Jugendbeauftragten
- Seniorenbeauftragten

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Über die Versammlung des Abteilungsvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Vorstand des Hauptvereins innerhalb von zwanzig Tagen unaufgefordert zur Kenntnis vorzulegen ist.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich im vierten Quartal eines jeden Jahres statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Abteilungskassenprüfer
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Wahl des Abteilungsvorstandes
- Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer (die Abteilungskassenprüfer dürfen nicht Mitglied des jeweils zu prüfenden Abteilungsvorstandes sein)
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- Festlegung von Sonderleistungen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind dem Vorstand des Hauptvereins unaufgefordert innerhalb von zwanzig Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 8 **Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am 07.04.2005 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 07.04.2005

* * *